

paganda oder Diffamierung des politischen Systems erfolgen können? Wiederholte, systematische Verleumdungen, so der Vertreter, stellten einen Mißbrauch der Meinungsfreiheit dar; der Schutz der Gesellschaft müsse Hand in Hand mit dem Schutz der Individualrechte gehen. Auf die Zustände in Gefängnissen und psychiatrischen Anstalten angesprochen, meinte der Vertreter, diese entsprächen dem von den Vereinten Nationen geforderten Standard. Ein weiterer Diskussionspunkt war das Recht, das Land zu verlassen — auf welcher Grundlage könne dieses Recht verweigert werden, hätten diese Personen Repressalien zu befürchten? Die Auswanderungsfreiigkeit habe nachgelassen, behauptete der Vertreter, viele wollten sogar wieder in die Heimat zurückkehren. Abschließend wurde die Ukraine für ihre ausführliche und informative Berichterstattung gelobt.

Versoben wurde die Prüfung der Berichte Kongos und Tunesiens. Hinter verschlossenen Türen wurden des weiteren Individualbeschwerden geprüft — aus vorangegangenen Tagungen waren noch 34 Verfahren anhängig.

26. Tagung

In *Luxemburg* gehen völkerrechtliche Normen den innerstaatlichen Regelungen vor und können gerichtlich und im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden. Ausländer haben, mit wenigen Ausnahmen, die gleichen Rechte wie die Staatsangehörigen. *Schweden*, das sowohl die Erklärung unter Art.41 abgegeben als auch die Individualbeschwerdemöglichkeit anerkannt hat, ermutigte alle Staaten, ein Gleiches zu tun. Die Paktbestimmungen können unmittelbar gerichtlich geltend gemacht werden, auch kann sich der einzelne darauf berufen, daß Gesetzesnormen nicht in Übereinstimmung mit dem Pakt stehen. Frauen seien beruflich gleichgestellt, zögen aber oft traditionelle Berufsrollen vor. Alle Arbeitgeber seien zur Förderung der Gleichberechtigung verpflichtet. Die Ausländergesetzgebung werde ständig überarbeitet, um neue Tendenzen berücksichtigen zu können. Der Inhalt der Pressefreiheit war zum Gegenstand öffentlicher Diskussion geworden, nachdem einem Mitglied der Friedensbewegung untersagt worden war, im Rundfunk für den Abbau von Atomwaffen einzutreten.

In *Finnland* wird der Grundrechtsschutz der Verfassung durch die Paktbestimmungen ergänzt. Im Zuge der Ratifikation des Paktes seien die Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit dessen Bestimmungen hin untersucht worden. Bei nicht sofort zu beseitigenden Diskrepanzen seien entsprechende Vorbehalte gemacht worden. Ziel seiner Regierung sei es, die nötigen gesetzgeberischen Reformen durchzuführen und zumindest einen Teil der Vorbehalte — wie auch schon geschehen — zurückzunehmen. Obwohl die Gleichberechtigung in Finnland gesichert sei und Frauen den gleichen Zugang zu Berufen hätten wie Männer, habe doch eine hundertprozentige Gleichstellung vor allem im Lohnbereich noch nicht erreicht werden können. Auch stellten Arbeitgeber oftmals bevorzugt Männer ein.

Neben der Prüfung der genannten Berichte wurden auch auf dieser Tagung einige der noch anhängigen Individualbeschwerden untersucht.

Während der drei Tagungen setzte das Gremium auch seine Arbeit an allgemeinen Bemerkungen zur Auslegung der Paktbestimmungen fort. *Martina Palm-Risse* □

Dokumente der Vereinten Nationen

Internationaler Terrorismus, USA-Libyen, Falklandinseln, (Malwinen), Internationaler Gerichtshof, Nahost, Rechte von Ausländern

Internationaler Terrorismus

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 9. Oktober 1985 (UN-Doc.S/17554)

Auf der 2618. Sitzung des Sicherheitsrats vom 9. Oktober 1985 gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats begrüßen die Nachricht von der Freilassung der Passagiere und Besatzung des Kreuzfahrtschiffs »Achille Lauro« und beklagen es, daß ein Passagier ums Leben gekommen sein soll.

Sie schließen sich der Erklärung des Generalsekretärs vom 8. Oktober 1985 an, in der alle Akte des Terrorismus verurteilt werden.

Sie verurteilen mit aller Entschiedenheit diese durch nichts zu rechtfertigende, verbrecherische Entführung ebenso wie alle sonstigen Akte des Terrorismus, einschließlich der Geiselnahme.

Sie verurteilen ferner alle Formen des Terrorismus, wobei es gleichgültig ist, wo und von wem er ausgeübt wird.«

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder die Grundfreiheiten beeinträchtigt, sowie Untersuchung der tieferen Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen dazu treiben, Menschenleben — einschließlich ihres eigenen — zu opfern, um radikale Veränderungen herbeizuführen. — Resolution 40/61 vom 9. Dezember 1985

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3034(XXVII) vom 18. Dezember 1972, 31/102 vom 15. Dezember 1976, 32/147 vom 16. Dezember 1977, 34/145 vom 17. Dezember 1979, 36/109 vom 10. Dezember 1981 und 38/130 vom 19. Dezember 1983,
- ferner unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, auf die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit, auf die Definition der Aggression und auf die einschlägigen Instrumente über das bei bewaffneten Konflikten geltende humanitäre Völkerrecht,
- weiterhin unter Hinweis auf die bestehenden internationalen Übereinkünfte zu verschiedenen Aspekten des Problems des internationalen Terrorismus, u.a. auf das am 14. September 1963 in Tokyo unterzeichnete Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, das am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichnete Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, das am 23. September 1971 in Montreal unterzeichnete Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, das am 14. Dezember 1973 in New York abgeschlossene Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten und die am 17. Dezember 1979 in New York abgeschlossene Internationale Konvention gegen Geiselnahme,
- tief besorgt über die weltweite Eskalation terroristischer Handlungen jeder

Art, die das Leben unschuldiger Menschen gefährden oder vernichten, die Grundfreiheiten beeinträchtigen und eine ernsthafte Verletzung der Menschenwürde darstellen,

- in Kenntnisnahme dessen, daß der Sicherheitsrat und der Generalsekretär ihre tiefe Besorgnis über alle Akte des internationalen Terrorismus zum Ausdruck gebracht und alle derartigen Handlungen verurteilt haben,
- überzeugt von der Wichtigkeit des Ausbaus und der Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Staaten auf bilateraler und multilateraler Ebene, was dazu beitragen wird, daß Akte des internationalen Terrorismus aufhören, ihre tieferen Ursachen wegfallen und dieses verbrecherische Übel verhütet und aus der Welt geschafft wird,
- in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Selbstbestimmung der Völker,
- ferner in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller unter kolonialen und rassistischen Regimen und anderen Formen der Fremdherrschaft lebenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie in Anerkennung der Rechtmäßigkeit ihres Kampfes, insbesondere des Kampfes der nationalen Befreiungsbewegungen, gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen,
- eingedenk der Notwendigkeit, die Grundrechte des einzelnen gemäß den einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten und den allgemein anerkannten internationalen Normen zu bewahren und zu schützen,

- in der Überzeugung, daß es wichtig ist, daß die Staaten ihren nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften bestehenden Verpflichtungen nachkommen und dafür sorgen, daß hinsichtlich der in diesen Übereinkünften genannten Straftaten die entsprechenden Maßnahmen zur Durchsetzung der Gesetze getroffen werden,
- mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß der Terrorismus in den letzten Jahren Formen angenommen hat, die sich mehr und mehr nachteilig auf die internationalen Beziehungen auswirken und sogar die territoriale Integrität und die Sicherheit der Staaten in Frage stellen können,
- in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs,
 1. verurteilt unmißverständlich alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken, einschließlich solcher, die die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und ihre Sicherheit gefährden, als kriminelle Akte, gleich wo und von wem sie begangen werden;
 2. beklagt zutiefst den Verlust unschuldiger Menschenleben durch derartige terroristische Handlungen;
 3. beklagt ferner die schädlichen Folgen von Akten des internationalen Terrorismus auf Kooperationsbeziehungen zwischen Staaten, so auch auf die Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung;
 4. appelliert an alle Staaten, sofern sie dies noch nicht getan haben, zu erwägen, Vertragspartei der bestehenden internationalen Übereinkünfte zu verschiedenen Aspekten des internationalen Terrorismus zu werden;
 5. bittet alle Staaten, auf nationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zur raschen und endgültigen Beseitigung des Problems des internationalen Terrorismus zu treffen, indem sie u.a. ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den bestehenden internationalen Übereinkünften in Einklang bringen, die von ihnen übernommenen internationalen Verpflichtungen erfüllen und die Vorbereitung und Organisation von gegen andere Staaten gerichteten Handlungen auf ihrem Hoheitsgebiet verhindern;
 6. fordert alle Staaten auf, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, wonach sie es zu unterlassen haben, terroristische Handlungen in anderen Staaten zu organisieren, anzustiften, zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen bzw. auf ihrem Hoheitsgebiet Aktivitäten zu dulden, die auf die Begehung derartiger Handlungen gerichtet sind;
 7. bittet alle Staaten eindringlich, nicht zuzulassen, daß die Anwendung der in den einschlägigen Übereinkünften, deren Partei sie sind, vorgesehenen entsprechenden Maßnahmen zur Durchsetzung der Gesetze auf Personen, die in diesen Übereinkünften erfaßte Akte des internationalen Terrorismus begehen, durch irgendwelche Umstände behindert wird;
 8. bittet alle Staaten ferner eindringlich, enger miteinander zusammenzuarbeiten, insbesondere durch den Austausch sachdienlicher Informationen bezüglich der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus sowie der Ergreifung und Strafverfolgung bzw. Auslieferung derjenigen, die derartige Handlungen begangen haben, und durch den Abschluß eigener Verträge bzw. die Aufnahme spezieller Bestimmungen vor allem hinsichtlich der Auslieferung oder Strafverfolgung von Terroristen in entsprechende bilaterale Verträge;
 9. bittet alle Staaten eindringlich, einzeln und gemeinsam mit anderen Staaten sowie mit den entsprechenden Organen

der Vereinten Nationen zur schrittweisen Beseitigung der tieferen Ursachen des internationalen Terrorismus beizutragen und ihre besondere Aufmerksamkeit auf alle Situationen zu richten — so u.a. auch auf den Kolonialismus, den Rassismus sowie Situationen, mit denen massenhafte und flagrante Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten einhergehen, und Situationen im Zusammenhang mit ausländischer Besetzung —, die zu internationalem Terrorismus führen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden können;

10. fordert alle Staaten auf, die Empfehlungen, die im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Frage des internationalen Terrorismus an die vierunddreißigste Tagung der Generalversammlung enthalten sind, zu beachten und durchzuführen;
11. fordert alle Staaten auf, alle entsprechenden von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation empfohlenen und in einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Maßnahmen zu treffen, um terroristische Angriffe auf zivile Luftfahrzeuge und auf andere öffentliche Verkehrsmittel zu verhindern;
12. ermutigt die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, ihre Bemühungen zur Förderung der weltweiten Annahme und strikten Einhaltung der internationalen Übereinkünfte über die Sicherheit der Luftfahrt fortzusetzen;
13. ersucht die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, das Problem des an Bord von Schiffen bzw. gegen Schiffe verübten Terrorismus zu untersuchen und Empfehlungen hinsichtlich geeigneter Maßnahmen abzugeben;
14. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution den Umständen entsprechend weiterzuverfolgen und der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht zu unterbreiten;
15. beschließt die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Geiselnahmen und Entführungen. — Resolution 579(1985) vom 18. Dezember 1985

Der Sicherheitsrat,

- zutiefst beunruhigt über die zahlreichen Fälle der Geiselnahme und der Entführung, die sich oft lange hinziehen und schon Menschenleben gefordert haben,
- in der Auffassung, daß Geiselnahmen und Entführungen Straftaten darstellen, die der Völkergemeinschaft Anlaß zu ernster Besorgnis geben, da sie sich außerordentlich schädlich auf die Rechte der Opfer und auf die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten auswirken,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. Oktober 1985, worin alle terroristischen Handlungen, so auch Geiselnahmen, entschieden verurteilt werden (S/17554),
- ferner unter Hinweis auf Resolution 40/61 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1985,
- eingedenk der Internationalen Konvention gegen Geiselnahme vom 17. Dezember 1979, des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich

geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14. Dezember 1973, des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. September 1971, des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970 und anderer einschlägiger Übereinkünfte,

1. verurteilt unmißverständlich alle Geiselnahmen und Entführungen;
2. fordert die unverzügliche sichere Freilassung aller Geiseln und entführten Personen, gleich wo und von wem sie festgehalten werden;
3. bekräftigt die Verpflichtung aller Staaten, auf deren Hoheitsgebiet Geiseln oder entführte Personen festgehalten werden, umgehend alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ihre sichere Freilassung herbeizuführen und zu verhüten, daß in Zukunft Akte der Geiselnahme und Entführung begangen werden;
4. appelliert an alle Staaten, sofern sie dies noch nicht getan haben, zu erwägen, ob sie nicht Partei der Internationalen Konvention gegen Geiselnahme vom 17. Dezember 1979, des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14. Dezember 1973, des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. September 1971, des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970 und anderer einschlägiger Übereinkünfte werden wollen;
5. drängt auf den weiteren Ausbau der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Annahme wirksamer mit den Regeln des Völkerrechts im Einklang stehender Maßnahmen zur Verhütung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Geiselnahmen und Entführungen als Äußerungen des internationalen Terrorismus.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 30. Dezember 1985 (UN-Doc.S/17702)

Auf der 2639. Sitzung des Sicherheitsrats vom 30. Dezember 1985 gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilen aufs schärfste die durch nichts zu rechtfertigenden und verbrecherischen terroristischen Attentate, bei denen auf den Flughäfen von Rom und Wien unschuldige Menschen ums Leben gekommen sind. Sie fordern eindringlich dazu auf, die Verantwortlichen für diese vorsätzlichen und wahllosen Tötungen in einem ordnungsgemäßen Verfahren vor Gericht zu stellen. Sie fordern alle Betroffenen auf, Zurückhaltung zu üben und sich jeglicher Maßnahmen zu enthalten, die mit ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Regeln des Völkerrechts unvereinbar sind. Sie bekräftigen die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. Oktober 1985 (S/17554) und die Resolution 579 des Sicherheitsrats vom 18. Dezember 1985 und schließen sich der Erklärung des Generalsekretärs vom 27. Dezember 1985 an, in der dieser die Resolution 40/61 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1985 zur Kenntnis nahm und der Hoffnung Ausdruck verlieh,

daß alle betroffenen Regierungen und Behörden danach in Übereinstimmung mit den hergebrachten Grundsätzen des Völkerrechts entschlossene Anstrengungen unternehmen würden, um allen terroristischen Akten, Methoden und Praktiken ein Ende zu setzen.*

USA-Libyen

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Amerikanischer Angriff auf Tripolis und Bengasi. — Resolutionsantrag S/18016/Rev.1 vom 21. April 1986

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhörung der Erklärungen der Vertreter der Libyschen Arabischen Dschamahirija und der Vereinigten Staaten von Amerika,
 - höchst beunruhigt über die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aufgrund der von den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika verübten bewaffneten Angriffe auf die libyschen Städte Tripolis und Bengasi,
 - unter Hinweis auf die Resolution 40/61 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1985, mit der die Versammlung unmißverständlich alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken einschließlich solcher, die die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und ihre Sicherheit gefährden, als kriminelle Akte verurteilt, gleich wo und von wem sie begangen werden,
 - ferner unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit und die Definition der Aggression,
 1. verurteilt den bewaffneten Angriff, den die Vereinigten Staaten von Amerika unter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und der internationalen Verhaltensnormen verübt haben;
 2. fordert die Vereinigten Staaten von Amerika auf, jedweden Angriff bzw. jedwede Angriffsdrohung ab sofort zu unterlassen;
 3. verurteilt alle terroristischen Aktivitäten, gleichviel ob sie von Einzelpersonen, Gruppen oder Staaten ausgehen;
 4. fordert alle Parteien auf, jeden Rückgriff auf Gewalt zu unterlassen, in dieser kritischen Situation Mäßigung zu üben und ihre Streitigkeiten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen mit friedlichen Mitteln beizulegen;
 5. ersucht den Generalsekretär, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Frieden im zentralen Mittelmeer wiederherzustellen und zu sichern, und den Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten;
 6. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis vom 21. April 1986: +9; -5: Australien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Vereinigte Staaten; =1: Venezuela. Wegen der ablehnenden Stimmen von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

Falklandinseln (Malwinen)

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Frage der Falklandinseln (Malwinen). — Resolution 40/21 vom 27. November 1985

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Frage der Falklandinseln (Malwinen) und nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs,
 - sich dessen bewußt, daß die internationale Gemeinschaft ein Interesse daran hat, daß die Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland alle ihre Differenzen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege endgültig beilegen,
 - in Kenntnisnahme des von beiden Seiten wiederholt zum Ausdruck gebrachten Interesses an einer Normalisierung ihrer Beziehungen,
 - in der Überzeugung, daß diesem Anliegen mit einem umfassenden Verhandlungsgespräch zwischen beiden Regierungen gedient wäre, das es ihnen gestattet, auf fester Grundlage wieder Vertrauen ineinander zu bilden und die noch offenen Probleme zu lösen, wozu auch alle Aspekte der Frage der Zukunft der Falklandinseln (Malwinen) gehören,
 1. ersucht die Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die Mittel zu finden, um die zwischen beiden Ländern noch offenen Probleme, einschließlich aller Aspekte der Frage der Zukunft der Falklandinseln (Malwinen), in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege endgültig beizulegen;
 2. ersucht den Generalsekretär, seinen verlängerten Auftrag weiterzuführen, in dessen Rahmen er seine Guten Dienste zur Verfügung stellt, um den Parteien bei der Erfüllung des in Ziffer 1 ausgesprochenen Ersuchens zu helfen, und ersucht ihn, die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
 3. ersucht den Generalsekretär, der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung über die Fortschritte bei der Durchführung der vorliegenden Resolution zu berichten;
 4. beschließt die Aufnahme des Tagesordnungspunktes »Die Frage der Falklandinseln (Malwinen)« in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundvierzigsten Tagung.
- Abstimmungsergebnis: +107 (darunter Argentinien, Vereinigte Staaten); -4: Belize, Großbritannien, Oman, Salomonen; =41 (darunter Deutschland, Bundesrepublik).

Internationaler Gerichtshof

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof. — Resolution 570(1985) vom 12. September 1985

Der Sicherheitsrat,

- mit Bedauern über den Rücktritt Richter Platon D. Morosows am 23. August 1985,
 - ferner feststellend, daß dadurch bis zum Ablauf der Amtszeit Richter Morosows ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei ist, der nach dem Statut des Gerichtshofs neu besetzt werden muß,
 - feststellend, daß nach Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt für die Wahlen zur Besetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat festgesetzt wird,
 - > beschließt, daß die Wahlen zur Besetzung dieses Sitzes am 9. Dezember 1985 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der vierzigsten Tagung der Generalversammlung stattfinden.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Übergriff Israels auf Tunesien. — Resolution 573(1985) vom 4. Oktober 1985

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Schreibens vom 1. Oktober 1985 (S/17509), mit dem Tunesien nach der von Israel gegen die Souveränität und territoriale Integrität Tunesiens begangenen Aggressionshandlung Beschwerde gegen dieses Land geführt hat,
 - nach Anhörung der Erklärung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Tunesiens,
 - mit Besorgnis angesichts der Tatsache, daß der israelische Angriff zahlreiche Todesopfer gefordert und umfangreiche Sachschäden verursacht hat,
 - in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen alle Mitglieder in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben,
 - zutiefst besorgt über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Mittelmeer-Region, die durch den von Israel am 1. Oktober 1985 im Gebiet von Hammam-Plage, einem Vorort im Süden von Tunis, begangenen Luftangriff entstanden ist,
 - unter Hinweis auf die schwerwiegenden Folgen, die Israels Aggression und alle im Widerspruch zur Charta stehenden Handlungen für jedwede Initiative haben müssen, die auf die Herstellung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten gerichtet ist,
 - in Anbetracht dessen, daß die israelische Regierung unmittelbar im Anschluß an den Angriff die Verantwortung für diesen übernommen hat,
 1. verurteilt energisch den Akt der bewaffneten Aggression, den Israel in flagranter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, des Völkerrechts und internationaler Verhaltensnormen gegen tunesisches Hoheitsgebiet begangen hat;
 2. verlangt, daß Israel die Begehung bzw. Androhung derartiger Aggressionshandlungen unterläßt;
 3. ersucht die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eindringlich, Maßnahmen zu ergreifen, um Israel von der Begehung derartiger gegen die Souveränität und die territoriale Integrität aller Staaten gerichteter Akte abzubringen;
 4. ist der Auffassung, daß Tunesien angesichts der erlittenen Verluste an Menschenleben und Sachschäden, für die Israel die Verantwortung übernommen hat, Anspruch auf angemessene Reparationen hat;
 5. ersucht den Generalsekretär, ihm spätestens bis 30. November 1985 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;
 6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Vereinigte Staaten.
- SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 575(1985) vom 17. Oktober 1985
- Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen

425(1978), 426(1978), 501(1982), 508(1982), 509(1982) und 520(1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Lage im Libanon,

- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1985 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/17557) und in Kenntnisnahme der darin enthaltenen Feststellungen,
- Kenntnis nehmend vom Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon vom 3. Oktober 1985 an den Generalsekretär (S/17526),
- in Beantwortung des Ersuchens der Regierung des Libanon,
 1. beschließt, das gegenwärtige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, d. h. bis zum 19. April 1986, zu verlängern;
 2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit des Libanon innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;
 3. unterstreicht erneut den Auftrag und die allgemeinen Richtlinien für die Truppe, die in dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 festgelegt sind, und fordert alle betroffenen Parteien auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Durchführung ihres Mandats uneingeschränkt zu unterstützen;
 4. erklärt erneut, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon ihr in den Resolutionen 425(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen definiertes Mandat uneingeschränkt erfüllen sollte;
 5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung des Libanon und anderen direkt betroffenen Parteien über die Durchführung dieser Resolution fortzusetzen und dem Rat Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: Sowjetunion, Ukraine.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 576(1985) vom 21. November 1985

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/17628),

> beschließt,

- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d. h. bis zum 31. Mai 1986, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolutionsantrag S/17730/Rev.2 vom 17. Januar 1986

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung der Resolutionen 425(1978), 426(1978), 501(1982), 508(1982), 509(1982), 512(1982) und 520(1982) des Sicherheitsrats wie auch aller seiner son-

stigen Resolutionen zur Lage im Libanon,

- nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters des Libanon und mit großer Besorgnis über die Verschlechterung der Lage im südlichen Libanon infolge der israelischen Gewaltakte und seiner mißbräuchlichen Praktiken und Maßnahmen,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und mit nachdrücklichem Hinweis auf die humanitären Grundsätze der Vierten Genfer Konvention vom 12. August 1949,
 1. beklagt zutiefst die israelischen Gewaltakte wie auch die gegen die Zivilbevölkerung im südlichen Libanon gerichteten mißbräuchlichen Praktiken und Maßnahmen, die die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere die Bestimmungen der Genfer Konvention vom 12. August 1949, verletzen;
 2. bekräftigt die dringende Notwendigkeit der Durchführung der Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrats zum Libanon und insbesondere der Resolutionen 425(1978), 508(1982) und 509(1982), in denen von Israel der unverzügliche und bedingungslose Rückzug aller seiner Streitkräfte an die international anerkannten Grenzen des Libanon verlangt wird;
 3. fordert erneut die strikte Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Integrität des Libanon innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
 4. verlangt, daß Israel unverzüglich seine gegen die Zivilbevölkerung im südlichen Libanon gerichteten Praktiken und Maßnahmen unterläßt, die die Wiederherstellung normaler Verhältnisse in dem Gebiet behindern und die im Interesse der Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit im gesamten Land unternommenen Versöhnungsbemühungen untergraben;
 5. beschließt, die Situation laufend zu überprüfen und ersucht den Generalsekretär, dem Rat erforderlichenfalls darüber zu berichten.

Abstimmungsergebnis vom 17. Januar 1986: +11; -1: Vereinigte Staaten; =3: Australien, Dänemark, Großbritannien. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Status der Heiligen Stadt Jerusalem. — Resolutionsantrag S/17769/Rev.1 vom 30. Januar 1986

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend vom Schreiben (S/17740) des Ständigen Vertreters Marokkos bei den Vereinten Nationen und derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der Islamischen Konferenz sowie vom Schreiben (S/17741) des Ständigen Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen und derzeitigen Vorsitzenden der Arabischen Gruppe, die am 16. Januar 1986 an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet wurden,
- erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,
- eingedenk des besonderen Status Jerusalems und vor allem der Notwendigkeit, den einzigartigen spirituellen und reli-

giösen Charakter der Heiligen Stätten dieser Stadt zu schützen und zu erhalten,

- unter Hinweis auf seine den Status und den Charakter der Heiligen Stadt Jerusalem betreffenden Resolutionen, insbesondere auf die Resolutionen 252(1968) vom 21. Mai 1968, 267(1969) vom 3. Juli 1969 und 271(1969) vom 15. September 1969, 298(1971) vom 25. September 1971, auf die Konsenserklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. November 1976 wie auch auf die Resolutionen 465(1980) vom 1. März 1980, 476(1980) vom 30. Juni 1980 und 478(1980) vom 20. August 1980 sowie in Bekräftigung derselben,
- die ständige Weigerung der Besatzungsmacht Israel, die diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats zu befolgen, nachdrücklich beklagend,
- tief besorgt über die von Israelis, darunter auch Mitglieder der Knesset, begangenen Akte der Provokation, durch die das Heiligtum Haram Al-Sharif in Jerusalem entweiht worden ist,
 1. beklagt nachdrücklich die Akte der Provokation, durch die das Heiligtum Haram El-Sharif in Jerusalem entweiht worden ist;
 2. erklärt, daß derartige Akte eine ernsthafte Behinderung der Bemühungen um einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten darstellen, deren Scheitern auch zu einer Gefahr für den Weltfrieden und der internationalen Sicherheit werden könnte;
 3. stellt abermals fest, daß alle Maßnahmen Israels zur Veränderung des physischen Charakters, der demographischen Struktur oder des Status der palästinensischen und sonstigen seit 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems bzw. irgendeines Teils dieser Gebiete keine Rechtsgültigkeit besitzen, und daß Israels Politik und Praxis, Teile seiner Bevölkerung sowie Neueinwanderer in den genannten Gebieten anzusiedeln, einen flagranten Verstoß gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellt und ferner ein ernstes Hindernis auf dem Weg zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten ist;
 4. erklärt erneut, daß alle legislativen und administrativen Maßnahmen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem verändert haben bzw. verändern sollen, so insbesondere das »Grundgesetz« über Jerusalem, null und nichtig sind und unverzüglich widerrufen werden müssen;
 5. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, die für die militärische Besetzung geltenden Völkerrechtsnormen, insbesondere die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens, genauestens einzuhalten und zu verhindern, daß der Hohe Islamische Rat in Jerusalem bei der Wahrnehmung seiner traditionellen Aufgaben in irgendeiner Weise behindert wird, was auch für jede Unterstützung gilt, die der Rat im Zusammenhang mit seinen Plänen für die Erhaltung und die Wiederherstellung der Heiligen Stätten des Islam von Ländern mit vorwiegend muslimischer Bevölkerung und von muslimischen Gemeinschaften unter Umständen wünscht;
 6. fordert die Besatzungsmacht Israel nachdrücklich auf, die Bestimmungen dieser Resolution und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats unverzüglich auszuführen;
 7. ersucht den Generalsekretär, dem Si-

cherheitsrat noch vor dem 1. Mai 1986 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis vom 30. Januar 1986: +13; -1: Vereinigte Staaten; =1: Thailand. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Eingriff Israels in den internationalen Zivilluftverkehr. — Resolutionsantrag S/17796/Rev.1 vom 6. Februar 1986

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des in Dokument S/Agenda/2651 enthaltenen Tagesordnungspunkts,

— nach Kenntnisnahme vom Inhalt des Schreibens des Ständigen Vertreters der Arabischen Republik Syrien an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/17788),

— nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Arabischen Republik Syrien zu dem Akt der Flugzeugentführung und Luftpiraterie, den die israelische Luftwaffe in internationalem Luftraum gegen ein libysches Zivilflugzeug verübt hat,

— in der Erwägung, daß Akte der Flugzeugentführung oder andere widerrechtliche Eingriffe in den Zivilluftverkehr Leben und Sicherheit der Passagiere und Besatzungen gefährden,

— in der Auffassung, daß dieser Akt der israelischen Luftwaffe einen ersten Eingriff in die internationale Zivilluftfahrt und eine Gefährdung der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellt,

— in der Erwägung, daß ein derartiger Akt einen Verstoß gegen die Bestimmungen der internationalen Übereinkommen zur Gewährleistung der Sicherheit der Zivilluftfahrt darstellt,

1. verurteilt Israel aufgrund der Tatsache, daß es das libysche Zivilflugzeug in internationalem Luftraum gewaltsam abgefangen und umgeleitet und es im Anschluß daran aufgehalten hat;

2. ist der Auffassung, daß dieser Akt Israels einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze des Völkerrechts und insbesondere gegen die einschlägigen Bestimmungen der internationalen Übereinkommen über die Zivilluftfahrt darstellt;

3. fordert die Internationale Zivilluftfahrtorganisation auf, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen, wenn sie über geeignete Maßnahmen zum Schutz der internationalen Zivilluftfahrt vor derartigen Akten berät;

4. fordert Israel auf, ab sofort sämtliche Akte, die die Sicherheit der internationalen Zivilluftfahrt gefährden, zu unterlassen, und weist Israel mit allem Nachdruck warnend darauf hin, daß der Rat geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Resolutionen in Erwägung ziehen wird, falls sich derartige Akte wiederholen.

Abstimmungsergebnis vom 6. Februar 1986: +10; -1: Vereinigte Staaten; =4: Australien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 583(1986) vom 18. April 1986

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolutionen

425(1978), 426(1978), 501(1982), 508(1982), 509(1982) und 520(1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Lage im Libanon,

— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. April 1986 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/17965) und in Kenntnisnahme der darin enthaltenen Feststellungen,

— Kenntnis nehmend vom Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon vom 1. April 1986 an den Generalsekretär (S/17968),

— in Beantwortung des Ersuchens der Regierung des Libanon,

1. beschließt, das gegenwärtige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von drei Monaten, d. h. bis zum 19. Juli 1986, zu verlängern;

2. erklärt erneut, daß er die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit des Libanon innerhalb seiner international anerkannten Grenzen nachdrücklich unterstützt;

3. unterstreicht erneut den Auftrag und die allgemeinen Richtlinien für die Truppe, die in dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 festgelegt sind, und fordert alle betroffenen Parteien auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Durchführung ihres Mandats uneingeschränkt zu unterstützen;

4. erklärt erneut, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon ihr in den Resolutionen 425(1978) und 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegtes Mandat uneingeschränkt erfüllen sollte;

5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung des Libanon und anderen direkt betroffenen Parteien über die Durchführung dieser Resolution fortzusetzen und dem Rat bis zum 19. Juni 1986 Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 584(1986) vom 29. Mai 1986

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/18061),

> beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d. h. bis zum 30. November 1986, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 6. Juni 1986 (UN-Doc. S/18138)

Am 6. Juni 1986 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluß an Konsultationen im Rahmen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind zutiefst besorgt über die anhaltende Verschärfung der Kämpfe in Beirut, insbesondere in den palästinensischen Flüchtlingslagern und ihrer Nachbarschaft, die zahlreiche Opfer fordern und große Sachschäden anrichten.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats appellieren an alle Beteiligten, ihren Einfluß geltend zu machen, um eine Einstellung der Kämpfe herbeizuführen, damit das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie andere humanitäre Organisationen Sofortmaßnahmen für die betroffenen Bevölkerungsgruppen treffen können, darunter auch für die palästinensischen Flüchtlinge, für die die internationale Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt.

Sie erklären erneut, daß die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Libanon respektiert werden müssen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats schließen sich dem Appell des Generalsekretärs an alle beteiligten Parteien an, größtmögliche Zurückhaltung zu üben und sich erneut um die Beendigung des gegenwärtigen Blutvergießens zu bemühen.«

Rechte von Ausländern

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben. — Resolution 40/144 vom 13. Dezember 1985

Die Generalversammlung,

— nach Behandlung der Frage der Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben,

> beschließt die Verabschiedung der im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG

Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben

Die Generalversammlung,

— eingedenk der Tatsache, daß in der Charta der Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion gefördert wird,

— eingedenk der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen feierlichen Feststellung, daß alle Menschen frei und an Würde und Rechten gleich geboren sind und daß jeder ohne irgendeinen Unterschied, wie der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status Anspruch auf alle in der Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten hat,

— eingedenk der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ferner enthaltenen feierlichen Feststellung, daß jeder Mensch überall Anspruch auf Anerken-

nung als Rechtsperson hat, daß alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ohne jede Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben, daß alle Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen die genannte Erklärung verstößt, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen Diskriminierung haben,

- sich bewußt, daß die Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte sich verpflichten zu gewährleisten, daß die in diesen Pakten verkündeten Rechte ohne jede Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden,
- sich bewußt, daß mit fortschreitend besseren Kommunikationsverbindungen und der Entwicklung friedlicher und freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Ländern immer mehr Personen in Ländern leben, deren Staatsangehörige sie nicht sind,
- in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,
- im Hinblick darauf, daß der in den internationalen Instrumenten vorgesehene Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auch Personen gewährleistet werden sollte, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben,
- > verkündet die folgende Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben:

Artikel 1

Im Sinne dieser Erklärung findet der Ausdruck ›Ausländer‹ nach Maßgabe der in den nachstehenden Artikeln gemachten Einschränkungen auf jeden Anwendung, der nicht Staatsangehöriger des Staates ist, in dem er sich befindet.

Artikel 2

1. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als legitimiere sie die illegale Einreise eines Ausländers in einen Staat beziehungsweise seinen illegalen Aufenthalt in einem Staat oder als beschränke sie das Recht eines Staates, Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften bezüglich der Einreise von Ausländern und bezüglich der Bedingungen und Voraussetzungen für ihren Aufenthalt zu erlassen oder Unterscheidungen zwischen seinen Staatsangehörigen und Ausländern zu treffen. Derartige Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen des betreffenden Staates, so auch auf dem Gebiet der Menschenrechte, stehen.
2. Diese Erklärung beeinträchtigt weder die Wahrnehmung der nach innerstaatlichem Recht gewährten Rechte noch der Rechte, die ein Staat Ausländern nach dem Völkerrecht gewähren muß, selbst wenn derartige Rechte in dieser Erklärung nicht oder nur in geringerem Umfang anerkannt werden.

Artikel 3

Jeder Staat veröffentlicht seine nationalen Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften, die Ausländer betreffen.

Artikel 4

Ausländer haben die Gesetze des Staates zu befolgen, in dem sie ihren Wohnsitz haben

oder sich aufhalten, und die Sitten und Gebräuche des Volkes dieses Staates zu beachten.

Artikel 5

1. In Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und nach Maßgabe der entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen des Staates, in dem sie sich aufhalten, genießen Ausländer im besonderen folgende Rechte:

- a) das Recht auf Leben und Sicherheit der Person; kein Ausländer darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden; keinem Ausländer darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens;
- b) das Recht auf Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr;
- c) das Recht auf Gleichheit vor Gericht und vor allen anderen Organen und Behörden der Rechtspflege sowie erforderlichenfalls auf unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers in Strafverfahren und, sofern dies vom Gesetz vorgeschrieben ist, in anderen Verfahren;
- d) das Recht, einen Ehegatten zu wählen, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen;
- e) das Recht auf Gedanken-, Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit; das Recht, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden, vorbehaltlich allein der gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind;
- f) das Recht, ihre eigene Sprache, Kultur und Tradition zu bewahren;
- g) das Recht, vorbehaltlich der innerstaatlichen Währungsbestimmungen ihren Verdienst, ihre Ersparnisse oder sonstigen persönlichen Geldwerte ins Ausland zu überweisen.

2. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen, die in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich und mit den anderen in den einschlägigen internationalen Instrumenten anerkannten beziehungsweise den in dieser Erklärung genannten Rechten vereinbar sind, genießen Ausländer folgende Rechte:

- a) das Recht, das Land zu verlassen,
- b) das Recht auf freie Meinungsäußerung;
- c) das Recht, sich friedlich zu versammeln;
- d) das Recht, vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts allein oder in Verbindung mit anderen Vermögen als Eigentum zu besitzen;

3. Vorbehaltlich der in Absatz 2 genannten Bestimmungen haben Ausländer, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhalten, das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl ihres Aufenthaltsortes innerhalb der Staatsgrenzen.

4. Vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften und einer entsprechenden Genehmigung ist es dem Ehegatten und den minderjährigen oder abhängigen Kindern eines Ausländers, der seinen rechtmäßigen Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet eines Staates hat, zu gestatten, den Ausländer zu begleiten, sich ihm anzuschließen und bei ihm zu bleiben.

Artikel 6

Kein Ausländer darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender

Behandlung oder Strafe unterworfen werden und insbesondere nicht ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 7

Ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, kann aus diesem nur aufgrund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden, und es ist ihm, sofern dem nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit entgegenstehen, Gelegenheit zu geben, die gegen seine Ausweisung sprechenden Gründe vorzubringen und diese Entscheidung durch die zuständige Behörde oder durch eine oder mehrere von dieser Behörde besonders bestimmte Personen nachprüfen und sich dabei vertreten zu lassen. Die Einzel- oder Kollektivausweisung solcher Ausländer aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der Religion, der Kultur, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft ist verboten.

Artikel 8

1. Ausländer, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhalten, genießen in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht und vorbehaltlich ihrer Verpflichtungen nach Artikel 4 ferner folgende Rechte:

- a) das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, auf angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne jeden Unterschied; insbesondere sind Frauen Arbeitsbedingungen, die nicht hinter denen von Männern zurückstehen, sowie gleicher Lohn für gleiche Arbeit zu gewährleisten;
- b) das Recht, Gewerkschaften und andere Organisationen oder Vereinigungen ihrer Wahl beizutreten und an ihrer Arbeit mitzuwirken. Die Ausübung dieses Rechts darf nur solchen Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen sind und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;
- c) das Recht auf Gesundheitsschutz, medizinische Betreuung, soziale Sicherheit, soziale Dienstleistungen, Bildung, Arbeitspausen und Freizeit, unter der Voraussetzung, daß sie die in den einschlägigen Vorschriften vorgesehenen Zutrittsbedingungen erfüllen müssen und daß die Mittel des Staates nicht über Gebühr belastet werden.

2. Die Rechte von Ausländern, die in ihrem Aufenthaltsland einer rechtmäßigen bezahlten Tätigkeit nachgehen, können von den betreffenden Regierungen im Hinblick auf den Schutz dieser Rechte in multilateralen oder bilateralen Übereinkünften konkretisiert werden.

Artikel 9

Kein Ausländer darf willkürlich seines rechtmäßig erworbenen Vermögens beraubt werden.

Artikel 10

Ein Ausländer kann jederzeit mit dem Konsulat oder der diplomatischen Vertretung des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, oder in Ermangelung eines/einer solchen, mit dem Konsulat oder der diplomatischen Vertretung eines anderen Staates in Verbindung treten, der in seinem Aufenthaltsstaat mit dem Schutz der Interessen des Staates beauftragt ist, dessen Staatsangehöriger der Ausländer ist.